

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 24

Artikel: Gegen den unlautern Wettbewerb

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seiner guten Tradition eigen sein soll, sondern auch dem industriellen Erzeugnis, der Massenware, die man sonst als im Bunde mit bloßem Scheinwesen, mit Vorläufung vor Dauerhaftigkeit und innerem Wert stehend erachtet. Denn es geht nicht an, daß man die Menschheit in zwei Haufen teilt, einen kleinen, wohlhabenden, der mit vornehmen Erzeugnissen des Kunsthandwerks bedacht wird, und den großen, der sich mit lieblos und gedankenlos hingeschleuderten Industrieartikeln begnügen muß. Es liegt aber im Wesen der Sache, daß man der Maschine Gewalt antut, wenn man sie zwängt, Schund hervorzubringen; ihr eigenstes Wesen ist Qualität, freilich eine solche von mehr verstandesmäßiger als gefühlvoller Art.

Es ergibt sich daraus, daß die neue Form von höchster Einfachheit sein muß, ein reiner Ausdruck der Bedürfnisse, die sie zu erfüllen hat. Nicht das Pomphaste, das Monumentale, wie man es noch vor wenigen Jahren nannte, entspricht der Wahrhaftigkeit und dem Anstand des heutigen Menschen, sondern nur das Anspruchslose, das letzten Endes Selbstverständliche. Nicht mehr im Ornament liegt für uns das Stilvolle — hier lag ja der große Irrtum des Jugendstiles — sondern in der Abgelläufigkeit, dem Widerspruchsflosen, dem Grundsätzlichen, das bis ins Kleinstre hinein sich selbst bleibet.

Diese Schaffensweise scheint mehr dem Wesen des Ingenieurs als dem des Künstlers zu entsprechen. Sie liegt aber mehr im gesamten Denken unserer Zeit als dem einer bloßen Berufsklasse begründet. Denn es ist noch nicht lange her, seit sich auch der Ingenieur über diese Dinge klar geworden ist; noch vor wenigen Jahren haben die Ingenieure ihre Hochbauten mit Schießscharten und anderem romantischem Kram ausgestattet und es wird nicht leicht festzustellen sein, wer den sachlichen Ingenieurstil zuerst erfaßt hat; vielleicht waren es gar Architekten und andere Künstler. Immerhin kommt es manchem vor, daß sich der Künstler der Art absage, auf dem er sitzt, wenn er sich zu dieser schlichten Sachlichkeit bekannt; denn bis jetzt war er ja nur zum Dekorieren da und nun will er selber das Undekorierte.

Aber gerade das Undekorierte kann nur vom Künstler gestaltet werden. Versucht man seine Form ohne Sinn für Proportion und innere Gesetzmäßigkeit, ohne Freude am Ausdrucksvollen, an der Farbe, an der Schönheit des Stofflichen zu schaffen, so kann nichts anderes herauskommen, als das Kahle, als etwas, das bezüglichungslos zu unserem Seelenleben dasteht. Und da-

bei besteht die andere Klippe, daß Himmelsfürmer nicht mehr schlechte Gebrauchsgegenstände, sondern an ihrer Stelle Theoremeformen und Abstraktionen auf die Beine stellen wollen und damit die auf dem Boden gesunder Vernunft erwachsene Bewegung lächerlich machen und eine Reaktion dagegen vorbereiten.

Noch bleibt dem Künstler auch bei schlichtesten Formen des Hausrates und des übrigen Lebensbedarfes genug zu tun übrig. In der hellen Wohnung, wie sie unsere Zeit erfrebt, schon aus gesundheitlichen Gründen erfreben muß, soll die Farbe Bringerin der Lebensfreude sein, die Farbe des edlen Materials an sich. Holz, Leinwand, Wolle, Seide, Metall, die Farben der Tapeten und Anstriche. Hier ist Gelegenheit, die ewig neue Harmonie zu suchen, eine Reinheit, die etwas Beglückendes hat und die alle Dinge adelt, welche einen inneren Wert besitzen. Hier hat auch die Künstlerin ein gewichtiges Wort mitzureden; was in den letzten Jahren an Stickereien und Handwebereien geschaffen worden ist, kann eine Wegleitung zu den herrlichsten Dingen sein, die den Weg auch in die einfachste Stube finden werden.

Der Werkbund wirbt für Verständnis solcher Dinge in allen Kreisen unseres Volkes. Und es ist ihm dabei nicht nur darum zu tun, Aufträge für seine Mitglieder zu erhalten, so sehr sie deren bedürfen. Es handelt sich für ihn namentlich darum, daß die Menschen in eine Umgebung gestellt werden, die ihr Denken klärt, ihre Aufrichtigkeit fördert, ihre Lebensfreude erhöht. Niemand kann inmitten von Falsifikaten und minderwertigen Erzeugnissen leben, ohne daß seine Seele darunter nicht Schaden leidet. Die Gewohnheit, Gutes und Schlechtes auch in der Kunst des Alltags zu unterscheiden ist dem Denken an und für sich förderlich und dem Gefühlsleben noch mehr. Wie die Werkbundkünstler arbeiten, und besonders diejenigen der Ortsgruppe Basel, ist jedem wohl bekannt, der ihre Verkaufsstelle am Münsterberg aufsucht. Dort wird mit Werken und nicht bloß mit Wörtern geworben.

Gegen den unlautern Wettbewerb.

Die meisten Kantone verfügen über hinreichende polizei- und strafrechtliche Mittel gegen den unlauteren Wettbewerb, die namentlich dem Publikum ausgedehnten Schutz gegen unreelles Geschäftsgebaren bieten. Weniger vollkommen gestaltet sich indessen der Schutz der Ge-

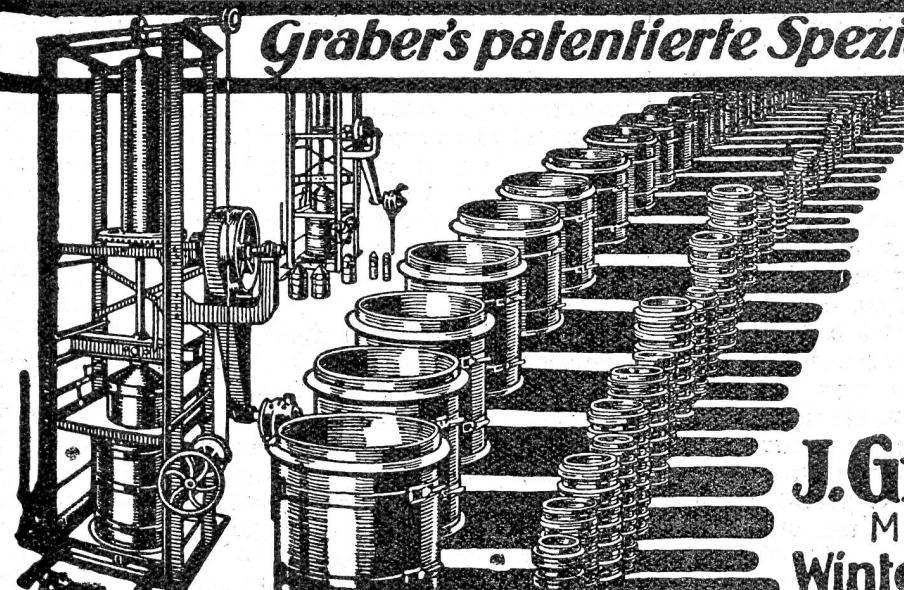
2591

Graber's patentierte Spezialmaschinen

und Modelle
zur Fabrikation fadellose
Zementwaren.

Anerkannt einfach
aber praktisch
zur rationellen Fabrika-
tion unentbehrlich.

J. Graber & Co.
Maschinenfabrik
Winterthur-Veltheim



schäftsleute vor unlauteren Konkurrenten. Hier versagen laut „Nat. Ztg.“ die Kräfte der Kantone, seitdem das einheitliche Wirtschaftsgebiet der Schweiz nach langwierigen Kämpfen verwirklicht worden ist. Die Konkurrenz ist interkantonal geworden, die gesetzliche Regelung muß darum auch interkantonal werden. Unrechtmäßige Gewerbetreibende können, wenn ein Kanton vereinzelt vorgeht, einfach in einen Nachbarkanton mit weniger strengen Vorschriften ziehen und von dort aus ihren Konkurrenten das Leben sauer machen. Die Basler Handelskammer hat seinerzeit in einem Gutachten treffend auf diese Missstände hingewiesen. Gewerbeverband, Handels- und Industrieverein und andere Interessenten haben angesichts solcher Inkonvenienzen gefordert, daß der Bund eingreife und mit einheitlichem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der ganzen Schweiz Stellung nehme. Auch die Tatsache, daß der zivilrechtliche Schutz eldgenössisch ist, reimt sich schlecht mit der kantonalen Bielgestaltigkeit der strafrechtlichen Sanktionen.

Nun legt der Berner Privatdozent Dr. A. Germann in seinen „Vorarbeiten zur eldgenössischen Gewerbegezgebung“ einen beachtenswerten, juristisch scharf durchdachten und sachlich fest fundierten Entwurf zu einem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vor. Unlautere Konkurrenz ist stets eine Frage des Tatbestandes, relativ, unbestimmt, kaum auf einen Generalnennner zu bringen. Aus den Schwierigkeiten, eine allgemeine Definition zu finden, versucht Germann mit der Umschreibung herauszukommen, daß unlauterer Wettbewerb ein den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechendes Verhalten eines Gewerbetreibenden sei, geeignet, den Gewerbebetrieb eines Konkurrenten zu beeinträchtigen. Der Entwurf zum Gesetz erklärt solches Verhalten als widerrechtlich und nennt als typische Auszerrungen unlauteren Wettbewerbes: die Verwendung von Geschäftsnamen und Unterscheidungszeichen, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren oder Leistungen eines Mitbewerbers herbeizuführen. Ferner unrichtige und irreführende Behauptungen, die geeignet sind, Mitbewerber in den Augen der Rundschau herabzusetzen oder ihren Kredit oder ihren Betrieb zu gefährden. Überdies die Verleitung von Angestellten eines Konkurrenten zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen oder anderweitigem Vertrauensmissbrauch, sowie die Verwertung solchen Missbrauches. Hierher gehören weiter unrichtige und irreführende Angaben über die eigenen Waren oder Leistungen oder Geschäftsverhältnisse, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und endlich Bestechung von Angestellten eines Geschäfts zu dem Zweck, bei dessen Bestellungen oder Aufträgen vor den Mitbewerbern bevorzugt zu werden.

Das sind gewisse hervorstechende Typen unlauteren Wettbewerbes. Uner schöpflich sind jedoch die Formen; fast jeder Tag bringt deren neue. Sie brauchen nicht immer gegen bestimmte Konkurrenten gerichtet zu sein. Eine flüchtige Beobachtung der Wirklichkeit lehrt, daß sie gar oft allgemein schädigenden Charakter haben. Das führt natürlich zur Konsequenz, daß das Gesetz jeden Konkurrenten zur Klage ermächtigen muß, gleichviel, ob der unlautere Wettbewerb direkt gegen ihn gerichtet ist oder nicht. Andererseits wiederum soll das Gesetz auch nur Schutz gewähren gegen Verhalten und Handlungsweise von Konkurrenten, nicht etwa gegen Handlungen Dritter, z. B. gegen Kreditschädigung durch persönliche Gegner oder durch unzufriedene Kunden u. dergl.

Der vorliegende Gesetzesentwurf von Dr. Germann sieht eine Reihe strafrechtlicher Sanktionen vor, durch die der unlautere Wettbewerb je nach der Schwere des einzelnen Tatbestandes geahndet wird. Grundsatz bleibt aber immer, daß es sich um ein Antragsdelikt handelt:

nur wenn ein Konkurrent oder ein Berufsverband klagt, kann ein gerichtliches Verfahren gegen die Fehlaren eingeleitet werden. Zunächst kann Einstellung des unlauteren Geschäftsgebarens und Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes gefordert werden, selbst wenn den Beklagten direkt kein Verschulden treffen sollte. Besteht der unlautere Wettbewerb in der Aufführung oder Verbretzung unzutreffender oder irreführender Behauptungen, so kann auch auf deren Richtigstellung geklagt werden. Bei Verschulden ist der Täter außerdem zum Ersatz des daraus erwachsenen oder vielleicht noch eintretenden Schadens verpflichtet. Entspringt der widerrechtlichen Handlung ein Gewinn, so ist dieser in erster Linie zur Entschädigung zu verwenden. Handelt der Täter aber mit dem direkten Vorsatz, Konkurrenten Schaden zuzufügen, so ist er auf Antrag eines Klageberechtigten mit Buße von dreißig bis zehntausend Franken zu bestrafen. Rückfällige können überdies mit Gefängnis von acht Tagen bis zu zwei Jahren bestraft werden. In schweren Fällen ist der Täter auf Antrag des Berufsverbandes zudem für ein bis fünf Jahre von der selbständigen Ausübung des Berufes auszuschließen. Als sehr wirksames Mittel im Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb ist weiter die Möglichkeit einer Publikation des gerichtlichen Urteils vorgesehen.

Das ungefähr wären die Hauptgrundsätze des vorliegenden Gesetzesentwurfes, der überdies Zuständigkeitsfragen u. dergl. sowie Fragen der Haftung des Geschäftsherrn für die Angestellten und der Presse für publizierte Mitteilungen zu regeln versucht. Interessant erscheint uns auch eine Bestimmung, der zufolge der Bund eine Verordnung über das Ausverkaufswesen für alle diejenigen Kantone erlassen soll, die dafür nicht bereits eigene Normen aufgestellt haben.

Die Bundesgesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb ist zweifellos dringlich in dieser Zeit, da die Schärfe des Konkurrenzkampfes und geschäftliche Schwierigkeiten den unlauteren Wettbewerb ganz besonders begünstigt haben. Dr. Germans Entwurf ist in amtlichem Auftrag aber ohne amtliche Richtlinien verfaßt und den zuständigen Bundesbehörden unterbreitet worden. Unseres Erachtens hält er sich in demjenigen Rahmen, der seine allgemeine Annahmefähigkeit ermöglichen dürfte.

St. Gallische Ausstellung 1927.

(Korrespondenz.)

Am 10. September wurde die st. gallische Gewerbe- und Industrieausstellung eröffnet, die bis zum 2. Oktober dauern wird. Die Eröffnung wurde eingeleitet durch einen mächtigen Festumzug, der besonders der Darstellung heimischer Gebräuche aus dem Kanton galt. Trachten, Hochzeiten, Wimmelbüchern, Fischerzenen, Alpfahrten, eine Abteilung Stickerei und Trikotagen, wechselten ab mit den grinsenden Fränen der besonders im St. Galler Oberland noch heimischen Holzlarven-Schnitzer.

Die groß angelegte Ausstellung vertritt in ihren einzelnen Abteilungen die Landwirtschaft, Gartenbau, Gewerbe, Industrie und Kunst; sie umfaßt im ganzen 18 Gebäude. Wie bei einem Kunstwerk viel Wert auf die Umrahmung gelegt wird, so hat man auch in St. Gallen den Ausstellungsräumen größtmögliche Aufmerksamkeit geschenkt. Die mächtigen Hallen sind praktisch und auch von künstlerischer Seite sehr bewundernswert. Durch die Überdachung mit Baumwolltüchern oder einem farbigen Stoff sind die Hallen alle gut beleuchtet. Farbenduftig ist der Moderaum, hell und sauber die Nahrungsmittelhalle, mit Stoff hübsch ausgeschlagen der Raum für Textilindustrie, Kälter und sachlicher der für den Maschinenbau usw.